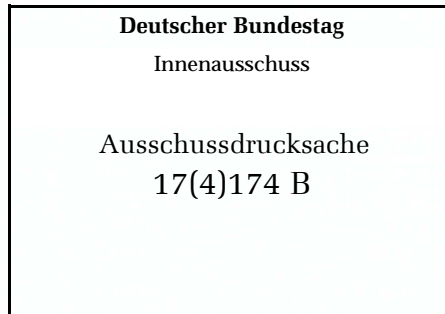




An die Mitglieder des
Innenausschusses des Deutschen
Bundestages



Bearbeitet von / E-Mail
Dr. Katrin Sobania
Annette Karstedt-Meierrieks

Telefon
(030) 20308 - 2109 / - 2706

Telefax
(030) 20308 - 2111

Berlin, 11. Februar 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu der Expertenanhörung am 7. Februar 2011 erlauben wir uns, zwei Aspekte aus Sicht der Unternehmen noch einmal anzusprechen.

1. De-Mail-Domain

Das De-Mail-Gesetz sollte eindeutig festlegen, dass es nur eine einheitliche Domainbezeichnung geben darf. Wird den Diensteanbietern ermöglicht, die Domain mit ihren Bezeichnungen zu versehen, wird der Wechsel von einem Anbieter zum anderen für die nutzenden Unternehmen erheblich erschwert, wenn nicht gar faktisch unmöglich gemacht.

Zudem wird der Wettbewerb der Diensteanbieter ohne Not behindert, weil neue Marktteilnehmer kaum Chancen haben werden, Kunden von etablierten Anbietern abzuwerben, weil sie ihre Domain ändern müssen, was mit erheblichen Kosten verbunden wäre. Was im Bereich der Rufnummernmitnahme im Telefonnetz üblich ist, muss auch in der digitalen Welt möglich sein.

Da die Möglichkeit besteht, bei verschiedenen Diensteanbietern De-Mail-Konten zu eröffnen, könnte durch eine einheitliche Domain sichergestellt werden, dass eine Adresse nur einmal vergeben wird. So hätte z. B. ein Makler namens „Michael Müller“ nicht verschiedene „Michael.Müller“-De-Mail-Konten (Bei Diensteanbieter A wäre er dann z. B. michael.mueller3@DiensteanbieterA.de-mail.de und bei Diensteanbieter B, bei dem sich bereits 30 „Michael Müller“ registriert haben, wäre er dann michael.mueller31@DiensteanbieterB.de-mail.de). Eine einheitliche Kennzeichnung hätte den Vorteil, dass Michael Müller immer unter der gleichen De-Mail-Adresse erreichbar ist und nicht von Anbieter zu Anbieter verschiedene Kennzeichnungen hat. So könnten sich Verwaltungsaufwand und Flüchtigkeitsfehler reduzieren lassen.

2. Ende-zu-Ende-Verschlüsselung

Sicherlich ist die Forderung nach einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung aus Sicherheitsgesichtspunkten nachvollziehbar. Sie sollte auch geprüft werden, wenn sie die zeitnahe rechtliche und technische Umsetzung des Gesetzentwurfs nicht aufhält. Wir plädieren daher für einen Kompromiss: Das De-Mail-Gesetz könnte eine Evaluierung nach zwei Jahren vorsehen. Sollte dann festgestellt werden, dass De-Mail sich deshalb nicht durchgesetzt hat, weil die Sicherheitsbedenken zu hoch sind, könnte der Aspekt der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nochmals geprüft werden.

Freundliche Grüße



Dr. Katrin Sobania
Referatsleiterin Telekommunikation,
Neue Medien, Informationsgesellschaft



Annette Karstedt-Meierrieks
Referatsleiterin Wirtschaftsverwaltungsrecht,
Öffentliches Auftragswesen, Datenschutzrecht